



~~E.~~
~~42.~~

Diese Aufg. 29



O. i. 820 (1-5).



2

Hochnöthige Nachricht

bey ihigen Zeiten/

Was des Heil. Reichs in Teutschland

Hochpreisliches

Cañer-Gerichte

davon halte/

Wenn Lutherische Ministeria und Theologi-
sche Facultæten sich unterstehen / andere / die Jacob
Böhmens Schrifften nicht verwerffen wollen / zu verkehern/
und durch Einnehmung weltlicher Obrigkeit aus dem Lande zu
jagen / und unehlich zu machen ; Neue Confessiones und
Glaubens-Bekantnisse zu verfertigen / und andere zu nöthi-
gen / solche zu unterschreiben ; mit spitzigen und Scho-
lastischen Examinibus in die Gewissen
zu dringen ꝛc. ꝛc.



Gedruckt Anno 1695.

IAS

2

CONTENTA.

- I. Freyes und sicheres Geleit / welches das
Kaysersliche Cammer = Gericht zu Weylar
Lorens Sebalden Nadlern zu Regensburg
gegeben Anno 93. Mense Februario,
daß man Ihn zu Endlicher Bekennung
der Augspurgischen Confession zulassen/
und über den Buchstaben denselben mit
übermäßigen unformlichen Examinibus
verschonen solle.
- II. Mandatum poenale sine Clausula, er
meldten Sebald zu seiner Bürgerlichen
Nahrung und zur Heil. Communion
zu lassen &c.
- III. Confession, so das Lutherische Ministe-
rium zu Regenspurg verfertiget / und er-
meldten Sebald solches zu unterschrei-
ben genöthiget &c.

SAL.



I.

SALVUS CONDUCTUS

In Sachen

Lorenz Sebald

Contra

Cämmerern und Rath der Stadt
Regensburg.

Wir **LEOPOLD** von Gottes Gnaden/
Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten
Mehrter des Reichs/ in Germanien/ zu Hun-
garn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und
Sclavonien König/ Erz- Herzog zu Oester-
reich/ Herzog zu Burgund/ Steyr/ Kärnten/
Crain und Büttenberg/ Graff zu Habsburg/
Tyrol und Grätz/ &c. Entbiethen denen Ehr-
samen Unsern/ und des Reichs lieben Getreuen N. N.
Cämmerern und Rath der Stadt Regensburg/ Un-
ser Gnad und alles Gutes:

Ehrsame/ Liebe/ Getreue!

Unsrem Kayserl. Cammer-Gericht hat Lorenz
Sebald ferner unterthänigst supplicirend für
und angebracht/ nachdemie auf seine unterthä-
nigste Supplic pro mandato cassatorio & Inhi-
bito-

A 2

bito-

bitorio transgressionum tolerantia atqve juris Augustanae confessioni dati simul atqve restitutorio & ad sacram Coenam admissorio, und nach euren darüber vernommenen Bericht / und seinen zugelassenen Gegen-Bericht / das erste Gravamen, aus welchem isiger sein betrübter Zustand und Exilium allein herkomme / durch Unser den 19. Januarii dieses lauffenden Jahres ertheiltes Vor-Decret, denen heilsamen Reichs-Constitutionibus gemeß / abgethan und befohlen worden / daß man ihn / Supplicanten über die alleinige Augspurgische Confession, worauf er so vielfältig und heftlich provociret hätte / nicht treiben soll / er aber bey euch zu wirklicher Endes-Leistung auf dieselbige alleinige Augspurgische Confession, als dem in den Reichs Abschieden placidierten protestantischen Symbolo, sich also / wie bey Unserm Kayserlichen Cammer Gerichte gethan / und derselbigen in seinem Gegen-Bericht enthaltenen Erklärung nach / anbietet / sodann alles / was sothaner zu wider von ihm Imploranten / etwa geredet oder geschrieben worden wäre / widerrufen / auch dabey weiter offeriren möchte / euer Kirchen-Ordnung und dem Ministerio alle geziemende Submission zu bezeigen; So sey er / Supplicant, zwar des Gehorsamsten. Vorhabens / auf Regenspurg zu kehren / mit sothanen Unserm Kayserl. Decret sich bey euch zu sistiren / und in allen terminis wie allhie geschehen / eine eidliche Bekändnis zu der alleinigen Augspurg. Confession anzutragen / auch / wo er nur darzu gelassen werden würde / dieselbe mit Mund und Herzen abzustatten.

Und dieses / ob schon er / Supplicant, keines einigen Puncten / dessen er sich wider gedachte Augspurg. Confession

Confession Schrift- oder mündlich angemasset hätte / im geringsten überzeugt worden / auch wiewohl ihme nicht bewußt sey / daß er jemahls wider eure Kirchen-Ordnung und dem Ministerio geziemende Submission gefehlet / sondern nur dem Bezücht des Kezzerischen Irrthums so gut / als er in Einfalt gefont / abgelehnet / und mit dem Symbolo Augustano und dessen Bekennern dafür gehalten hätte / es bestünde das Christenthum nicht in bloßen Worten / sondern müste sich in der Krafft und Grund zu Gott bekehrten und aus dessen Wort und Geist erleuchteten Herzen zeigen.

Dieweiln dann noch in denen von eurem Ministerio supra ipsius Captum angestellten übermäßigen Examinibus Worte könten gefallen seyn / die er / als tantarum controversiarum rudis, zwar nach dem Buchstaben seines Symboli Augustani gemeint / eure Ministeriales aber ihm solche ganz anderster aufgenommen haben / welches in solchen Sachen / worinn ein ohnstudirter Mann zu Abtreibung seiner Unschuld beygemessener Kezerey sich auslassen solle / gar leichtlich geschehen können; So wolle er doch mehrberührten Unfern Kayserl. Vor- Decret auch in diesen beyden Puneten unterthänig nachsehen / die ad incongruum Examen ertheilte vorige Antworten von aller Streitigkeit zurückziehen / und sich bloß auf den Buchstaben der Augspurg. Confession vor Gott und euch bekennen / so dann sich euer Kirchen-Ordnung gemäß / und dem Ministerio alle geziemende Submission, nach ausdrücklicher Masgebung des 1sten und 28ten Articuls offgedachter Augspurg. Confession, bezeugen / inmassen Uns er zu solchem Ende sub lit. A. eine an euch gestellte Schrift zugemessener Erkandnuß darob gebor-

samst übergeben / und zugleich weil euer wider ihn ergā-
gener Bescheid das periculum loci non tui vor Augen
stelle / und ihme Hinderniß mache / daß ohn Unfern Kay-
serl. Salvum Conductum er nicht eingelassen noch gedul-
det werden möchte / gestalten vor schon mehr denn einent
Jahre auf sein Memorial und extra processum gethane
gebührende Ansuchung bey euch er schlechter Dinge abge-
wiesen sey. Solchem nach um diesen Unfern Kayserlichen
Salvum Conductum an euch zu ertheilen / inständigst an-
rufende erlanget / daß solcher heut dato erkant / und er
darneben bey viel berührten Unfern angeordneten 19ten
Januarii ertheilten Decret und des Supplicanten igt an-
geführten Einbringen noch zur Zeit gelassen worden;
jedoch daß er außser der Stadt Regenspurg und in der
nächst dabey gelegenen Stadt am Hoff bey euch sich an-
fänglich anmelden lassen / und also der eidlichen Be-
kandniß und mit gedachter Schrift denen übrigen Pun-
eten ein Genügen zu leisten sich anbieteten möge / und wo
er dennoch mit solchen Begehren enthört werden wolte/
alsdem auf Eingangs berührte Supplication und dessen
Erweiß oder Bescheinigung / daß er enthört worden / fer-
ner was recht ist / ergeben solte. Hierum so befehlen wir
euch hiermit anädigst / daß ihr Unser und des Heil.
Reichs Sicherheit an ihn Supplicanten / Gebolden
statt-fest- und unverbrüchlich haltet / ihn aller Orten un-
gehindert passiren / und seine Sachen unbeleidigt / frey/
sicher / und ohne alle Vergewaltigung oder Gefahr aus-
führen / und davon nicht hindern lasset / indem euch also
und anderster nicht bezeuget / noch durch die eurige anders
zu erzeigen gestattet / als lieb euch seyn mag / Unsere und
des Heil. Reichs Ungnade zu vermeiden. Daran ge-
schicht

schicht Unsere ernstliche Meinung. Geben in Unser und
H. Reichs Stadt Wezlar den 9ten Tag Monats Februar.
nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1693. Unse-
rer Reiche / des Römischen im 35ten / des Hungarischen im
38ten und Böhmischem im 37. Jahren

*Ad Mandatum Domini Electi Im-
peratoris proprium*

Joh. Adam Weickard Dr.
Kaysrl. Cammer- & Gerichts-
Cansley-Verwalter.

Jacobus Michael L.
*Judicii Imperialis Camera
Protonotarius.*

II.

Mandatum Cassatorium & inhibito-
rium transgressionum tolerantiae & Juris Augu-
stanae Confessioni dati simul ac restitutorium &
ad sacram Coenam admissorium
sine clausula.

In Sachen

Lorenz Gebolden

Contra

Sammerern und Rath der Stadt Regensburg
und Consistorium.



Se **LEOPOLD** von Gottes
Gnaden / erwählter Röm. Kayser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / ic. ic.
Entbiethen denen Ehrsamem Unsern und des
Reichs

Reichs lieben getreuen N. N. Cämmern und Rath der
Stadt Regensburg / desgleichen N. N. Grafen und Af-
seßoren des Hansee Gerichts / wie auch Magistro Johann
Georg Bonne Superintendenten und N. N. gesambten
Ministerialen Augustanæ Confessionis, nicht weniger
N. N. Meistern des Nadler Handwercks daseibsten / so
dann Hans George Püchlern / Bürgern und Nadlern
Frankfurth / Unsere Gnade und alles Gutes; Ehrin-
same / Liebe / Getreue / Unsern Kayserl. Cammer. Ge-
richt hat Unser / und des Reichs auch lieber getreuer Vo-
rens Sebald / Bürger und Nadelmeister / bey euch / un-
terthänig supplicirend vorgebracht: Ob er wohl in eurer
Stadt unter euch Cämmern und Rath / als seiner lieben
Obrigkeit von Christlichen Eltern Augsp. Confession, die
sich allda aufgehalten hätten / ehrlich sey geböhren / und
von Jugend auf im Catechismo dieser Confession un-
terwiesen worden / nach dessen Inhalt er iederzeit / mit
Mund und Herzen sich zu solcher Kirche bekennet habe /
und noch bekenne / auch bis in seinen Tod dabey zu ver-
harren gedencke / derowegen er in Krafft der in constitu-
tionibus & sanctionibus Imperii nostri pragmaticis, in-
que perpetuum valituris, befestigter Religions-Frey-
heit / so lang er sich dergestalt bekennet / von einem solchen
Ort / welcher der Augspurgischen Confession zugethan
ist / des Glaubens halben / nicht könne noch solle ausge-
wiesen werden / um so viel weniger / weil ohne üppigen
Ruhm zu melden / er auch in äusserlichen und Bürger-
lichen Sachen gegen euch die Obrigkeit und sonst männigl.
gebührend sich verhalten / die Schuldigkeit allerseits ab-
gestattet / und niemand schäd- oder ärgerlich zu seyn / sich
beflissen / und also seine Glaubens-Bekantnis in guten
Wan-

Wandel und Wercken zu zeigen / sich indogläßlich bestrebet hätte; So sey doch mit ihme Supplicanten gang beschwerlich geschehen / daß Er / wie in mitkommender Beylage No. 1. umständig gemeldet / durch Gelegenheit eines / von ihme gehaltenen / und gelobten Buchs / des Jacobi Böhmen / der Weg zu Christo genant / seines Glaubens wegen Obrigkeitlichen wegen besprochen worden / und hätte aus daher geschöpfften widrigen Verdacht / von Euch den mitbeklagten Ministerio Augustanæ Confessionis zu Regensburg / obligirt werden wollen / erkundten Jacob Böhmen und dessen Bücher (die er doch entweder gar nicht zu verstehen / oder in passibus, die Er verstehe / nur nach Gottes Wort / und der Augspurgischen Confession, anzunehmen bezeuget hätte /) allerdings zu verdammen / und zu verwerffen / auch eine / von Euch dem Ministerio in Sag und Gegensag gebrachte Confession von 18. Articulis hierbey sub No. 2. davon Er viele / sonderlich in den Gegensagen nicht verstanden / mit schriftlicher Bekantniß zu den Säzen und gleichmäßiger Verwerffung der Gegensäge zu unterschreiben; Worüber geraume Zeit sey zugebracht / und Er solches zu vollziehen / endlich durch theils gütlichen Zuspruch / theils angetrohetete Verweisung von der Stadt / so viel als gezwungen worden / welche Unterschrift aber nach genommenen reiffen Bedacht und empfangener mehrerer Nachricht / von Befreyung der Christen / von Ansehung der Menschen / in Glaubenssachen / Er Gehold / sich wieder gereuen lassen / und Euch die Obrigkeit in Schrifft gebethen / nachdem Er Bericht erlanget / daß bey den Augspurgischen Confession-

B

fession-



fections-Verwandten eine Christliche Glaubens-
Bekantnuß vorzuschreiben / niemanden als der
ganzen Kirchen und allen dreyen Ständen der
selbigen zugehören; So möchte Ihme / Gebolden/
erlaubet werden / seinen vorigen Worten einen Wider-
spruch zu thun / und die von Ihme damahls / so viel als
erzwungene Unterschrift zurück zu nehmen. Er wolle
sich aber dennoch / zu der heil. Schrift geoffenbahrten
Göttlichen Wortes / zu den libris Symbolicis Eurer Re-
ligion, und insonderheit / zu der Augspurgischen Con-
fession, besser massen bekant haben / womit auch Ihr/
das mit beklagte Ministerium Euch hättet begnügen / und
ihn wiederum zu dem Abendmahl des HERN kommen
lassen können und sollen; Gleichwie aber Ihr das jetzt ge-
dachte Ministerium / was also mit Ihme Gebold. für gelau-
fen / einseitig und so viel Euch davon beliebt / nie-
dergeschriben hättet / welches / ohne einigen seinen mit
Bewußt und Nachsicht / auf Academien verschicket
worden sey; Also habet ihr Cämmerer und Rath/
darum / weil Gebold gedachten Eures Ministerii, in vim
confessionis publicæ, aufgebürdete Articul vor keine
Symbolische Glaubens-Regul annehmen / noch die
gethane Unterschrift behalten wollen / Ihme / berühr-
ten seinen Widerspruch / solchen zur vorigen Subscription
gegen alle / von Ihme gehabte Meinung und Gedan-
cken / als es GOTT wisse / vor eine sträfliche stylifirung
mißgedeutet / und aus solcher harten Bewegnuß in Eu-
ren sub No. 3. bengelegten Decret geschlossen / daß Er / Ge-
bold / ohne einige zu verhoffen habende weitere. Dila-
tion aus der Stadt Regenspurg und deren Burg-
frieden sich begeben / und bey Vermeidung em-
pfind-

pfündlicher Straffe / ohne Eure vorgehende Ver-
laubnis / darinnen nicht mehr betreten lassen solle.
Da zwar Er Supplicant, auf solche ohnverbhoffte Bege-
nis dem glimpflichen Rath gefolget / und Besag mitkom-
mender Beylag No. 4. den 23. Sept. 1691. Euch seine zu-
ständige Nothdurfft weiter vorgebracht / und um wieder
Einnehmung in die Stadt zur Gemeinschaft der Kir-
chen / zu Weib / Kinder und Nahrung gebethen : Es sey
aber den 24. ejusdem darauf / wird Sebold / mit seinem
Begehren abgewiesen / ungütig decretiret / und diese Sa-
che so unglücklich worden / daß kein Bedienter bey
Euch / kein Memorial mehr von Ihme annehmen /
und sein Eheweib selbst aus beygebrachter Furcht / daß
Ihr und Ihre Kinder sonst / gleichwie Ihme geschehen
werde / nicht mehr anhalten dörfen / und hätten Ihr die
Mittweibl. Meister des Nadler - Handwercks / aus Ge-
winnsucht und Neid unbillig getrieben / daß besagten
seinem Weibe / der Geselle / aus Sebolds verlassener
Werckstadt / hinweg genommen / und im Decreto
von 8. Decembr. 1691. hiebey sub No. 5. anmaßlich befoh-
len / auch Handtren / bey Eydesstatt / darüber von
Ihr gefordert / daß sein Eheweib die Wahren nur bey
Euch / den Regensburgischen Meistern / kauffen / keine
aber von Ihrem Mann / oder andern auswärti-
gen / in die Stadt bey grosser Staffe / bringen
wolle / unter der irrigen Ursache / weil ihr Ehemann
ausgeschafft / und also dessen Werckstadt / Eures unbil-
ligen und unstatthafften Vermeuens / unredlich sey.
Als nun vermittelst Unseres den 6. Apr. 1692. ausgegan-
genen Kayserl. Schreibens / um Bericht solche des Se-
bolds Klage / Euch Cämmerer und Rath communiciret /

und Eure umständliche Nachricht von der Sachen erfordert / und da Ihr dieselbe eingeschickt / und klagender Gehold mit seiner Verantwortung / und Gegen-Bericht vernommen und bey unsern Kayserl. Cammer-Gerichte darauf causâ accuratè cognitâ & ponderatâ decretiret worden : Daß er seiner / in dem Gegen-Bericht selbst gethaner Erklärung gemäß / zu würclichen Eydes-
Leistung / auf die alleinige Augspurgische Confession, so dann alles / was selbiger zu wider / von Ihme etwan geredet / oder geschrieben / zu wiederruffen auch Eurer Kirchen-Ordnung gemäß / und dem Ministerio alle geziemende Submission zu bezeugen / sich anerbietthen möge / und fals er damit dennoch enthöret werden wolte / was recht ist / ferner ergehen solle ; So habe Er zwar diß Unser Vor-Decret, alles seines Inhalts gehorsamst beobachtet / und den 10. Martii 1693, das an Unserm höchsten Gerichte approbirte Memoriale sub No. 6. an Euch überliefern lassen / da es sich eine gute Zeit mit Eurer Resolution verzogen / und Unser Ihme gegebener / und noch geltender Original Kayserl. Salvus Conductus zwar abgefordert / aber nicht restituiert ; Endlich den 8. May / in die Stadt zu kommen / zwar erlaubet / aber zu der Eydlichen Bekänntnuß / auf den buchstablichen Verstande der Augspurgischen Confession nicht admittiret / sondern den 27. Jun. 1693. vor Euer Consistorium gefordert und bedeutet worden / daß Er / Gehold / zu vielgedachter Confession Eures Ministerii sich bekennen müsse ; Die nicht neu / sondern aus denen Symbolischen Büchern Augustanæ Confessionis genommen wären / davon Ihr / das mit beklagte Ministerium, ihme unterweisen würde ; Worauf Er zwar /
Eure

Eure Ministeriales anzuhören sich erkläret / aber zu
gleich bezeuget / daß er darüber die neue Confession
nicht wie ein Symbolum unterschreiben könne; Wo-
mit Euer Consistorium unter vielen Verweisen / und Ob-
testationen Ihn erlassen; Der Director desselbigen aber/
zu dreyen Ministerialen / Nahmens Mühlberger / Nürn-
berger / und Ernst / zu gehen befehliget / und dadurch/
von dem Buch von Unsern Kayserl. Cammer. Ge-
richt vorgeschriebenen Reichs- Constitutionibus
mäßigen Tramate leiten / und zu Euer des Ministerii,
neu aufgestellte Confession obligiren und zeigen lassen
wollen / wie solche Confession der Augspurg. und Euerer
Formula Concordiæ ganz gemäß wäre / welches aber/
daß es nicht der Status Controversiæ, noch gegenwär-
tig im Streit war / sondern vornemlich / daß Er sie
als kein Symbolum unterschreiben könne / entschul-
diget worden sey. Da aber Ihr / die mitbeklagte Mini-
steriales, in solcher / den 10. Julii gedachten Jahres mit
Ihne / Sibold / angefangener Handlung / Euch wie-
derum / auf solche Examina und Fragen ausgelas-
sen hättet / welche zu voriger unnöthiger / und in Cæ-
sareo nostro Decreto, nicht undentlich inhibirter Weit-
läuffigkeit wieder gediehen seyn / und Euch Anlaß
gegeben haben / diesem unstudirten Handwercksmann
ferner / mit unbegründeten Eysen / zu graviren / wor-
auf Ihr Cammerer und Rath / das Decretum sub No. 7.
gegeben; Er dagegen aber sich in No. 8. auf Unfers Kay-
serl. Cammer- Gerichts vor gedachtes Erkänntniß beruf-
ten / und Ihn nicht darüber zu treiben gebethen; Deme
Ihr aber in No. 9. & 12. allerdings hättet zu wider ge-
than / und den Buch klar / und gemeßentlich vor-
geschrie-

geschriebenen Weg / wie Ihr dieses beträngtet
Manns hertzlichen Ernst zur Bekantuß / auf den
Buchstaben der alleinigen Augspurgischen Con-
fession prüffen sollet / nemlich durch Annehmung des
von Ihme angebotenen / und bey mehr ermeldten Unfern
Kayserl. Cammer-Gerichte / per Decretum, genungbe-
fundenen Eydes / eigenmächtig verändert / und Cu-
re / der Mittbecklischen und auf Ihn gang ereyfferten
Ministerialen / neue und übermäßige examina substi-
tuiren / auch nicht an dem / von Ihme oblato juramento,
angenommenen Buchstablichen Verstand der Aug-
spurgischen Confession Euch vergnügen / sondern
Ihn zu Euren / der oftgedachten Ministerialen / münd-
oder schriftlich vorgehenden Rechten und eigentlichen Sen-
sum dieses / Eueres Symboli, den Er doch Euch
nicht bestreitet / verbinden / auch die / Euch dem Mi-
nisterio, gezemende Submission dahin extendiren wol-
len / daß Er darum Euer neugestellte Confession subscri-
biren müsse; Da Er doch sothane Submission nicht an-
derst / als nach Maßgebung der Augspurgischen Confession
und des / aus demselben vorgebrachten sub No. 10. auch
hierbey gehenden passus schuldig / und zu leisten / durch
offerwehntes Decret, angewiesen worden sey; Bey wel-
cher Bewandniß / und da man so sehr von Unfers Kay-
serl. Cammer-Gerichts Decreto abgangen / und Ihme
Gebold / mit hohen Examibus zugeset worden / und
Ihr die Ministeriales, Ihn / wegen derselben / mit neuen
ungütigen und unbegründeten Verdachten belegen wol-
len; Hätte Er bey Euch / Cämmerern und Rath / seine
vorige schriftliche offerren / Erklärungen und Bitten /
per novum Memoriale sub No. 11. wiederholet / und zu-
gleich

gleich um communication der wider Ihn geführten
Beschwerden Euer / des Ministerii zu seiner nöthi-
gen Verantwortung sehr gebethen / Aber solches
sey von Euch Cämmerer und Rath / ganz nicht attendirt,
sondern Ihme von neuen in Decreto No. 12. ausgebo-
then worden / Und da Er sich auf Unsern Kayserl. Sal-
vum Conductum verlassen / und geglaubet / daß man
Unsere und des Heil. Reichs Sicherheit befohlener maßen/
Ihme fest und unverbrüchlich halten müsse / sey Er doch
mit denselben / durch Soldaten / und zwar auf dei-
nen des Cämmerers von Berg / mündlichen Befehl / ver-
wichenen Palm-Abend / styl. vet. aus der Stadt ge-
führet worden ; Da ihr dann in Eurer / an Unser
Kayserl. Cammer-Gerichte / zu vermittelter Entschuldi-
gung solcher Eurer Procedur und Unternehmung ein-
gesamter facti specie (welche doch klagender Sebold / mei-
stens schon zuvor in seinen Segen-Bericht gnugsam wie-
derleget habe) Euch nicht entzogen hättet / mehr gedach-
tes Unser Kayserl. Vor-Decret dergestalt zu perstringi-
ren / daß Ihr den darinn approbirten Eyd für einen
höchst gefährlichen modum, ob jemand der Aug-
spurgischen Confession wahrhafftig zugethan sey/
oder nicht ? zu prüffen ausgegeben / gleich als ob
man die Frage : Wer im Römischen Reiche / pro Ci-
ve Augultanæ Confessionis müsse gehalten und ge-
litten werden / auf Euer des Mittbeckl. Mi-
nisterii Bedencken alleinig ankommen lassen / und
solches nicht vielmehr ex Sanctionibus Imperii nostri
pragmaticis, und dem so theuer erworbenen Reli-
gions-Frieden) welchen Wir und Unsere Herren Vor-
fahren an dem Kayserthum bey Administration durchge-
hender

hender Justiz, zu beobachten / Unserm höchsten Gerichte
hoch anbefohlen / und zu End gebunden haben (erörtert
müßte ; Endlich hättet auch Ihr / die Wittbeckl.
mehresten Meister des Regensburgischen Nadler-Hand-
wercks den Grad der Feindschafft und der Gewinnsucht
so weit gesetzt / daß Ihr nicht genug gehabt / klagenden
Euren Wittmeister / Geholden / diese ganze Zeit über /
an seiner Nahrung zu hemmen und dessen unschuldiges
Weib / und Kinder / von denen besten emolumentis des
Handwercks / mit Hintertreibung eines zuvorigen
Raths-Decrets zu verdringen ; Sondern Ihr habt
auch / benebens den mitbeklagten Hans Georg Püchlern
zu Franckfurt / den Bürger und Nadelmeister zu letzt-
gedachten Franckfurth / Elias Christoph Fickels / welcher
Geholden / bis Unser Kayserl. Schreiben / um Bericht
inquiriret / der Bericht eingeschicket / mit Gegen-Bericht
beantwortet / und darüber an Unsern Kayserl. Cammer-
Gericht decretiret worden / in seiner Werkstatt gelitten /
und als einen Christlichen Exulanten beherbergt / mit
ungescheueter Vermessenheit / wider die heilsame
Reichs-Constitutiones vor unredlich deshalb zu
setzen / und auszustreuen / und an seiner Nahrung
und Arbeit / die Er vor einige in letzten Reichs-Kriege
begriffene patriotische Völcker verfertigt / mit Vertrei-
bung der Gefellen Beschwernisse zu verhindern ; Wann
aber die im Heil.Röm.Reich stabilirte Religions-Freyheit
den Augspurg. Confessions-Verwandten / auffer allen
Zweifel und insonderheit denenjenigen Reichs-Bür-
gern und Unterthanen / die solche Confession in
litera, wie sie lautet / annehmen / gewiß zukom-
me / die Declarationes, Extensiones und Ordnungen
hin

hingegen / so die Obrigkeit oder Ministeria darüber
machen / noch lang nicht von der Verbündlichkeit
erkläret seyn / daß wer sich zu derselben / über den
Buchstaben der Augspurgischen Confession nicht
bekennen wolle / von daher aller Beneficien und
Gutthaten des Religion = Friedens unfähig wer-
den müste ; Wenn es auch mit Eurer des Mitbeklag-
ten Ministerii neugesetzten Confession (da sie schon / wie
es Sebald hier nicht streiten wolle / denen Augspurgischen
Symbolischen Büchern durchaus conform wäre /) also
gethan sey / daß Er dieselbe demnach nicht / mit der Ver-
bündlichkeit / wie Eure Augspurg. Confession selbst zu sub-
scribiren habe / auch weil Er die / in Euren neuen Artis-
culn verfaßte hohe und sehr schwere Sachen / mit seiner
Einfalt nicht völlig begreifen können / wann dieselbe bey
Euch in allen Sätzen schon wahr und richtig / in den Ge-
gensetzen aber unwahr und verwerfflich / zu seyn nachge-
geben werden solte / jedoch ein solches / ohne deren gütig-
samen Begriff in Thesi zu bekennen und in Antithesi
zu verwerffen / vor Gott sündlich seyn würde /
und dann Ihr ihme / Sebalden / als einer unstudirten
Bürgerlichen Person / nicht weiter zuzumuthen gehabt /
als von seinem Catechismo einfältige Red und
Antwort zu geben / oder höchstens zum buchstäb-
lichen Verstand der Augspurgischen Confession sich
zu bekennen ; Daß Er sich aber von Euch dem Mittel-
Ministerio weiter führen lassen / von Dingen / die seiner
Einfalt zu hoch seynd / zu antworten / welches Ihme also
schwer genug fallen müssen / auch dem Ministerio selbst
bezumessen sey / und noch lang keine Befugnüß gebe / daß
man Ihn darüber aus der Stadt / von Gemeinschaft der

E

Rir.



Kirchen / von Weis / Kinder und Nahrung weisen mö-
gen. Wann desgleichen von Euch Cämmeren und Rath/
daß Ihr Gebolden mit der offerirten Endlichen Bekant-
niß zu der alleinigen Augspurgischen Confession nicht
kommen lassen / sondern Euch dem Mitbefl. Ministerio
conformiret / daß Ihr Euere neuerfaßte Confession
Gebolden zu subscribiren für ein Symbolum, abermahl
aufbürden / und Ihn mit übermäßigen Examinibus su-
pra modum seines Begreiffß versuchen dörfßen / und weil
er Unserm Vor-Decret gemäß solches geweigert / und
in gedachten Examinibus, nicht nach den Schul-Termi-
nis, geantwortet / noch den Jacob Böhmen richten und
verdammten wollen / Ihn nachmahls de facto vertrie-
ben / und aus der Stadt mit Soldaten geleiten lassen/
wieder Unser ausdrücklich Gnädigsten Vor-Decret, er-
theilten / und noch geltenden Kayserl. Salvum Condu-
ctum, auch gegen alle Billigkeit und Recht gethan wor-
den sey. Wann endlich dasjenige / was Ihr / die obbe-
nahmste Meister zu Regenspurg / und du Hans Georg
Püchler der Nadler zu Franckfurth / unternommen / wi-
der die offenbahre Reichs-Constitutiones, sonderlich aber
den Jüngern Reichs-Schluß de anno 1654. lauffe/
all worinnen das Schelten und Treiben der un-
schuldigen Handwercks-Leute starck verbothen;
Ihr / der Mitbeflagte Hans Graff und Hans Bericht zu
Regensburg aber den gedachten Nadlern zu solchen Un-
gerechtigkeiten bishero nachgesehen / auch mit Fertig-
und Versendung der Handwercks-Brieff Verschub ge-
than habet. Solchem nach vielgedachter Supplican-
t Gebold / jedoch mit unveränderter steter Verbehaltung alles
Euch Cämmeren und Rath / als Obrigkeit / und Euch dem Mi-
niste-

nisterio, von Ihme zutragenden Respects unterthänigst
gebeten / daß er zuvörderst mit schriftlicher Profession
zu der alleinigen Augspurg. Confession nunmehr bey
diesen Unsern höchsten Bericht zugelassen / und weil des-
selben Jurisdiction wegen Euerer der Cämmerer und
Raths-Bekannter immedietät wider Euch und ex conti-
nentia causæ & personarum gegen Euch Gräffen / und
Assessoren des Hans Gerichts / wie auch dich / den Superin-
tendenten / und Euch die Ministeriales Augspurg. Con-
fession desgleichen wider Euch die mehrste Nadler Mei-
sters zu Regensburg / mit Ausnahm dessen / der in obgekl.
facta nicht gewilliget hat / so dann wider dich Johann
Georg Püchler zu Franckfurth / zumahl und vermög
des Religion-Frieden und aller demselben bekräftigender
auch sonst obangezogener Reichs-Gesetzen ohne zweiffent-
lich begründet sey / Ihme diß Unser Kaiserliche Man-
datum Cassatorium & inhibitorium transgressio-
num tolerantiaë & juris Augustanæ Confessionis dati,
simul, ac restitutorium & ad Sacram Cœnam ad-
missorium S. C. ertheilet werden möchte / auch inständig
anruffend erlanget; daß nach Euren der Cämmerer und
Raths genugsam vernommener zweyer Berichten und
des supplicirenden Klägers erwogenen Gegen-Bericht /
seine bey Unserm Kaiserl. Cammer-Bericht angebotene
schriftliche Profession zu Euren Augspurgischen Symbolo
zugelassen / und auf dieselbe auch sein in eventum getha-
nes freywilliges Erbietten und Erklärung sub No. 14.
hiermit kommend / das gebethene Mandat heute dato,
nachfolgender Gestalt erkannt worden. Hierum so ge-
biethen wir Euch samt und sonders / von Röm. Kaiserl.
Macht / und bey Pœn zehen Martz Löhigen Gol-
des /

Des / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern
Theil Ihme Klägern / ohnnachlässlich zu bezahlen / hie=
mit ernstlich und wollen / daß Ihr den nechsten / nach
Verkündigung dieses / alle bisherige transgressiones,
und Ubertretungen des Reichs Religions-Friedens und
aller anderer demselben befestigender pragmatischer Con=
stitutionen und Reichs-Gesetzen / worinnen der Aug=
spurgischen Confession , und denen die sich zu den
Buchstäblichen Verstand derselben bekennen / die
toleranz Freyheit / und andere Jura verliehen wor=
den / und welche ihr respective mit aller obgebl.
Sündthigung / Decreten / Executionen auch
Schelten und Treiben / wider anlagenden Sebold/
sein Weib und Kinder / auch gewesenen Wirth zu Franck=
Furth begangen / cassiret , annullirt und wider aufge=
hebt / ins künftige gegen Sie / samt und sonders deren /
und aller andern solchen Beschwerden Euch gänglich
enthaltet / was Ihnen deshalb entzogen worden / re=
quiriret und wieder erstattet ; in der Stadt zu Weib /
Kindern und Nahrung Ihn kommen und bleiben / wie
auch zur Gemeinschaft Euerer Kirchen und dem
Abendmahl des H. Herrn ohnweigerlich gelangen
lasset / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb
Euch seyn mag / obangeregte poen zu vermeiden. Dar=
an geschicht Unser ernstliche Meinung / Wir heissen und
laden dabeneben Euch von berührter Unserer Kayserl.
Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den
drenzigsten Tag / den nechsten nach beschehener insinua=
tion dieses / deren wir Euch zehen vor den ersten / zehen
vor den andern zehen vor den dritten / letzten und entli=
chen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder
ob

ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nech-
sten darnach durch Eure gevollmächtigte Anwälde an die-
sen Unsern Kayserl. Cammer- Gerichte zu erscheinen /
glaubliche Anzeige und Beweis zu thun / daß diesem Un-
sern Kayserl. Geboth alles seines Inhaltes gehorsamlich
gelebet sey / oder wo nicht / alsdenn zu sehen und zu hören /
Euch in vorgemeldte poen gefallen seyn / mit Urtheil und
Rechtssprechen erkennen / und erklären / oder aber er-
hebliche Ursachen und Einreden / ob Ihr einige hättet /
warum solche Erklärung nicht geschehen sollte / Rechti-
chen vorzubringen / und entlichen Entschides darüber zu
gewarten ;

Wann Ihr kommet und erscheinet alsdenn also oder
nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des Gegen-
theils und seines Anwaldes Anruffen / und erfordern hier
in Rechten mit gemeldter Erkantnis / Erklärung / und
andern gegen Euch verhandelt und procediret / wie sich
das seiner Ordnung nach gebühret / darnach Ihr Euch
zu richten. Geben in Unserer und des Heil. Reichs
Stadt Weylar den 17. Sept. nach Christti Unsers lieben
HErrn Geburth im 1694. Jahre Unserer Reiche ic.

*Ad Mandatum Domini Electi Im-
peratoris proprium*

Joh. Adam Weickard Dr.

Kayserl. Cammer- Gerichts-
Cansley-Verwalter.

(L. S.) Jacobus Michael L.

*Judicii Imperialis Camerae
Protonotarius.*

III.

Lutherische Confession von etlichen Glaubens-Articulu und Puncten.

I.

Ir glauben und bekennen / daß die Heil. Göttliche Schrift und Vocale & externum Verbum Dei, das ist: Das mündlich-äußerliche Wort Gottes / sey das einzige Principium, Regul und Richtschnur Des Glaubens / nach welcher alle Lehrer und Lehren gerichtet und geurtheilet werden / und derselben unterworffen seyn sollen / auch daß die Heil. Schrift sey ganz unfehlbar / und die Wahrheit / vollkommen / und könne uns unterrichten zur Seeligkeit / weil Gott darinnen Uns alles geoffenbahret / was / und wie Wir glauben / Christlich leben / und seelig werden sollen; Nechst diesem bekennen Wir Uns zu dem Christlichen Concordien-Buch oder Symbolischen Büchern Unserer Evangelischen Kirchen; Wir glauben und bekennen auch / daß über / ausser / und ohne die Heil. Schrift und Gottes Wort / keine sonderbare Göttliche unmittelbare Offenbarung und Erleuchtung nothwendig / oder darum zu bitten / darauf zu warten / zu glauben / und zu trauen sey in Glaubens-Sachen; Sie erkläre gleich die Heil. Schrift und alte Articul / oder offenbahre neue Articul oder Glaubens-Sachen; Wir sollen und müssen darauf beharren / daß GOTT nicht wil mit uns Menschen handeln / denn durch sein äußerlich Wort und Sacrament; Alles aber / was

was ohne solch Wort und Sacrament / vom Geist gefüh-
met wird / Das ist der Teuffel / sagen Unsere werthe
Vorsahrer Art. Schmalcald. 8. p. 148. Wir verwerffen
alle Lehren und Schriften / sie seyn gleich Jacob
Böhmens / oder eines andern / wer der auch seyn
mag / die der Heil. Schrift und Gottes Wort / und Un-
sern Symbolischen Büchern zu wider seynd / oder bey
der Unfehlbarkeit und Unvollkommenheit der Heil.
Schrift nicht bestehen können. Wir verwerffen auch
alle Redens-Arten / in Glaubens-Articeln / welche der
Heil. Schrift und Symbolischen Büchern / als dem
Fürbild der heilsamen Lehre / zu widerlauffen: In-
sonderheit verwerffen Wir mit Unserm Christlichen Con-
cordien (Form. Conc. p. 233. p. 147.) Buch alle En-
thusiasten / die ohne die Predigt Gottes Worts auf
himmlische Erleuchtung des Geistes warten / oder alle
Geister / die sich rühmen / ohne und über das Wort den
Geist zu haben / und darnach die Schrift und mündlich
Wort richten / deuten und dehnen / Ihres Gefallens /
also mithin auch alle Enthufasteren und alle neue Göttli-
che unmittelbare Offenbarungen / und Erleuchtun-
gen des Geistes über / auffer und ohne die Heil. Schrift in
Glaubens-Sachen.

II.

Wir glauben und bekennen / daß die Heil. Schrift
und äusserlich Wort Gottes sey an sich und in sich selbst
lebendig / kräftig / der Heil. Geist würcke darinnen und
durch dasselbe / sey also ein efficax medium & instrumen-
tum, das ist ein kräftig gnugames Mittel / dadurch die
Menschen gelehrt / erleuchtet / bekehret und glaubig wer-
den

zu dem Gerechtigkeit und Seeligkeit. Wir verwerffen die Lehre / daß die Heil. Schrift / das äusserlich geschriebene und gepredigte Wort Gottes sey / an und in sich selbst ein todter Buchstab / ein todtes Wort / leerer Schall und Hülff; Also nicht ein Mittel / dadurch Gott der Heil. Geist die Menschen (Form. Conc. p. 252.) lehret / erleuchtet / wieder gebühret / befehret; Buße / Glaube und neuen Gehorsam in ihnen würcket / sondern daß dazu über das äusserliche Wort noch ein innerliche / Wort oder sonderbarer Geist erfordert werde.

III.

Wir glauben und bekennen / (Joh. c. 4. Aug. Conf. art. 1.) daß Gott ein Geist sey / ein geistliches Wesen / incorporeus, ohne Leib / ohne materialische Qualitäten und Eigenschaften / untheilbar / und ohne Stück / ewig / ohne principien / ohne Anfang und Ende unermesslicher Macht / Weisheit und Güte. Wir glauben und bekennen auch / daß Gott sey einig im Wesen / aber in dem einigen Göttlichen Wesen seynd drey warhaftig unterschiedene Personen / gleich gewaltig / gleich ewig / Gott Vater / Gott Sohn / Gott Heil. Geist / ibid. Ein Gott / aber drey Personen / Einig im Wesen / Dreyfaltig in Personen. Wir verwerffen alle Reserveyen und Lehre / so diesen Art. zu wider seynd / insonderheit die / so nur eine Person setzen / Gott ein Corpus, leibliches Wesen / principium, materialische Qualitäten und Qualgeister / daraus die Gottheit generirt wurde / zu schreiben / auch die vorgeben / Gott sey nicht Dreyfaltig in Personen / sondern im Wesen / Gott sey keine Person / als nur in Christo /

IV. Wir

Wir glauben und bekennen / daß Gott der Sohn /
 (Aug. Conf. art. 3. Form. Conc. p. 305 244.) sey wahrer
 Mensch worden / geboren von der reinen Jungfrauen
 Maria / und die zwey unterschiedliche Naturen Gött-
 und Menschliche / in einer Person / also unzertrennlich
 vereinigt worden / daß sie nicht zwey Personen oder zwey
 Christus / sondern ein Christus sey / und welcher in einer
 Person wahrer Gott und wahrer Mensch / Gottes und
 Marien Sohn ist. Die Göttliche Natur hat Er von
 Ewigkeit / die Menschliche aber / da die Zeit erfüllet / in
 Einigkeit seiner Person angenommen / also seine Mensch-
 heit oder Menschliche Natur nicht von Himmel herab
 mitgebracht / sondern in von und aus der Jungfrauen
 angenommen / also daß die Jungfrau Maria allein dar-
 zu erköhren war / daß Sie vom Heil. Geist schwanger
 worden / und aus Ihrer Substantz, Natur / aus ihrem
 Fleisch und Blut / den Sohn Gottes / als wahren Men-
 schen empfangen und gebähren sollen. Wir glauben und
 bekennen auch / daß die Göttl. und Menschl. Natur / nicht
 in ein Wesen vermengt / keine in die andere verwandelt /
 sondern eine jede / in ihrer Natur und Wesen / in der Per-
 son Christi / in alle Ewigkeit bleibet / und eine jede ihre
 wesentliche Eigenschaften behalten / welche der an-
 dern Natur Eigenschaften nimmer mehr werden; Und
 daß Christus mit seinem vollkommenen Gehorsam / Lei-
 den und Sterben / habe für Unsere Sünde genug gethan /
 und Gott mit Uns versöhnet / und Uns damit Verge-
 bung der Sünden und das ewige Leben verdienet habe /
 (Art. 4. Aug. Conf. Form. Conc. p. 235.) Wir verwerf-
 fen alle widrige Lehren / insonderheit / daß der **HERR**
 D **Chri-**

Christus seine Menschheit oder sein Fleisch und Blut nicht von und aus der heil. Jungfrau Maria angenommen/ sondern von Himmel mit sich gebracht habe / auch daß die Menschwerdung Christi sey allenthalben und in allen Menschen geschehen/ daß in der Menschwerdung Gottes Wesen/ und das Menschl. Wesen sey ein Wesen worden / und daß der Herr Christus für Unsere Sünde nicht genug gethan / und mit seinem Blut und Verdienst Gottes Zorn nicht versöhnet habe. (Form. Conc. p. 314.)

V.

Wir glauben und bekennen / daß Gott der Herr innerhalb Sechs Tagen / wie es der Mann Gottes Moses aus Göttl. Offenbarung und aus Eingebung des Heil. Geistes beschrieben hat / diese Welt / Himmel und Erden / und alle Creaturen darinnen aus nichts / theils unmittelbarer / theils mittelbarer Weise erschaffen habe. Sey also ein Schöpffer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. (Aug. Conf. Art. 1.) Wir verwerfen die Lehre / daß nicht allein von Gott / sondern auch aus Gott / seinem Wesen und Leib / diese Welt und alle Creaturen / Menschen / Engel und Teuffel erschaffen habe / und daß Gott mehr als eine oder drey Welt erschaffen habe / und die Erde durch des Lucifers imaginationem entstanden seyn solte. Wie auch / daß Moses nicht solte der Autor seyn / der die Historiam von der Schöpfung der Welt beschrieben habe / sondern ein ander Scribent / der weder den rechten Gott noch die Sterne erkant habe.

VI. Wir

VI.

Wir glauben / daß die Engel Geister seyn / auch von Gott erschaffen unter den 6. Tagen der Welt / und also von der Natur und Wesen Gottes weit unterschieden. Wir verwerffen die Lehre / daß die lang vor der Welt erschaffen / zu einer besondern Welt / und ein jeder Engel beschaffen sey / wie die Gottheit und die Lehre / welche denen Engeln / einen Leib oder leibliches Wesen zugeeignet.

VII.

(Gen. C. i. & 2.) Wir glauben und bekennen / daß Gott der Herr Anfangs die Menschen erschaffen zu seinem Bilde / und habe sie geschaffen ein Männlein und Fräulein / Adam den ersten Mann / dem Leibe nach aus einem Erden-Kloß / die Seele aber / einem unsterblichen Geist aus nichts / die er ihm eingeblasen / Evam / das erste Weib aus seiner Rippen / zu einem Gehülffen / und zu Fortpflanzung und Vermehrung des Menschl. Geschlechts. Wir verwerffen die Lehre / daß Adam nicht sey gemacht worden aus der Erden aus einem Erdenkloß / sondern ex limo, den Lucifer inviciret oder verderbet habe / und daß er kein Mann noch Weib erschaffen worden / sondern beedes in ein / und hätte Kinder aus sich gebähren können und sollen / auch daß die Seel des Menschen ein Geist seyn solle / gleich wie Gott der Heilige Geist / der von Vater und Sohn ausgehet.

VIII.

(Eorm. Conc.) Wir glauben und bekennen / daß unsere Gerechtigkeit vor Gott sey / daß Gott den Büßfertigen die Sünde vergiebet / aus lauter Gnade und ohn alle

alle unsere Werke / verdienst und Würdigkeit / schencket
und rechnet Uns die Gerechtigkeit des Gehorsams Christi/
um welcher Gerechtigkeit wir bey Gott zu Gnaden ange-
nommen und für gerecht erhalten werden; Also ist Unsere
Gerechtigkeit vor GOTT eine von aussen und frembden
Verdienst uns zugerechnete Gerechtigkeit / und nicht eine
in Uns wesentlich einwohnende und eingegossene
Gerechtigkeit Gottes. Wir verwerffen die Lehre/
daß wir vor Gott gerecht worden / nicht durch eine von
aussen und frembden / nemlich Christi Verdienst / zuge-
rechneten Gnade / sondern durch eine wesentliche Ein-
wohnung oder Eingießung der Gerechtigkeit Got-
tes / oder durch eine kündlich einwohnend / gleichliche essen-
tialische Gnade.

IX.

(Form. Conc. p. 235.) Wir glauben und bekennen/
daß der gerechte und seligmachende Glaube nicht sey ein
Geist mit Gott oder Christus selbst / sondern das Mit-
tel und Werkzeug / damit wir Christum / und also in Chri-
sto sein Verdienst und Gerechtigkeit / die für Gott gilt/
ergreifen / und auf Ihn vertrauen / daß wir allein um
seiner willen aus Gnaden Vergebung der Sünden haben/
vor fromm und gerecht, für GOTT dem Vater gehalten
und ewig selig werden. Wir verwerffen die Lehre / daß
der Glaube ein Geist mit GOTT und Christus selbst sey/
oder daß der Glaube in Menschen sey / wenn er der
Selbheit abstirbt / als der eigenen Begierde und
seiner Begierde in Gottes Willen einführet.

X.

(Pet. c. 1. v. 23. Joh. c. 3. v. 5. Tit. c. 3. v. 5.) Wir glau-
ben und bekennen / daß wir / ohne geistliche Wiedergeburt /
nicht

nicht können in das Himmelreich kommen / und daß wie
ordentlicher Weise wiedergeboren aus oder von Gott
durch sein heil. Wort / und heil. Sacramenta / und seine
Gnaden-Kinder werden. (Form. Conc. p. 223, 224.) Je-
doch nicht also/als ob Gott in der Wiedergeburt ein neues
Hertz / und neuen Menschen also schaffe / daß des alten
Adams Substantz und Wesen / und sonderlich die ver-
nünfftige Seele ganz vertilget würde / und ein
neues Wesen der Mensch bekäme. Wir verwerffen
die Lehre / daß ein Mensch in der Wiedergeburt ein ganz
wesentlich anders Fleisch und Hertz / und ein anders neues
Wesen bekomme / als er zuvor gehabt / und aus Gottes
Wesen und Natur / aus Christi Fleisch und Blut geboh-
ren / also in der Wiedergeburt das Menschliche Wesen in
das Wesen Gottes und Christi / der lebendige Christus /
und die wiedergeborene essentialiter selbständige wesentl.
Kinder Gottes nur Christi seyn; Wie auch / daß der alte
und äußerliche Mensch / und der neue und innerliche
Mensch zwey wesentliche unterschiedener Menschen
seyn sollen.

XI.

Wir (Form. Conc. p. 265, 273.) glauben / daß der Mensch
durch den Fall unserer ersten Eltern also verderbet / daß
er aus eigenen natürlichen Kräften / ohne den Heil. Geist /
sich selbst zu Gott nicht bekehren / oder in Willen und Ge-
müth / sich in sich selber erwecken könne / sondern die Be-
kehrung des Menschen ist ein Göttliches Werk / ein Werk
des Heil. Geistes / die er nicht ohne Mittel würcket / sondern
gebraucht dazu die Predigt und das Gehör Gottes Wortes /
und also wird der Mensch mit der Kraft des Heil. Geistes
durch das gepredigte und gehörte Wort / aus lauter Gna-

de / ohne alle sein Zuthun / bekehret Form, Conc. p. 232. 233. 265.) glaubig und wiedergeboren und erneuert. Wir verwerffen die Lehre / daß der Menschen Willen und Gemüth sich in sich selber erwecken könne / ja müsse / wenn er wil kräftige Busse würcken. Wir verwerffen insonderheit den Irrthum der Enthusiasten welche dichten daß Gott ohne Mittel / ohne Gehör des Göttl. Worts / und ohne Gebrauch der Heil. Sacrament / durch seinen Geist die Menschen bekehre / zu sich ziehe / erleuchte / gerecht und seelig mache (Form, Conc. p. 233. 265. 274.)

XII.

Wir glauben und bekennen / daß die heil. Sacramenta nicht nur Zeichen seyn (Aug. Conf. art. 13.) der Göttl. Gnade / sondern auch heilsame und kräftige Mittel / Unsern Glauben zu erwecken / und zu stärken / und also die Gnade Gottes und Vergebung der Sünden mitzutheilen / zu bekräftigen und zu bestetigen. Wir verwerffen die Lehre / daß die heil. Sacramenta keine Sünde wegnehmen / oder durch dieselbe keine Sünde vergeben werden.

XIII.

Wir glauben und bekennen / daß im heil. Abendmahl / der wahre natürliche Leib und Blut Christi ; wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sey / mit Brod und Wein wahrhaftig ausgegethet / und nicht allein geistl. durch dem Glauben / sondern auch mündl. jedoch auf übernatürliche Weise / um der Sacramentl. Vereinigung willen / empfangen werde / und daß nicht allein die recht Gläubigen und Würdigen / sondern auch die Unwürdigen und Ungläubigen empfangen / dem wahrhaftigen Leib und Blut Christi ; auch daß die Wort des Testaments Christi oder der Stiftung und

und Einsetzung nicht anders zu verstehen seyn; Den wie sie nach dem Buchstaben lauten. Wir verwerffen die Lehre/ daß Christus der HERR bey Stiff- und Einsetzung des heil. Abendmahls seinen Jüngern nicht seinen wahren natürlichen Leib und Blut / sondern seine geistl. Menschheit / die Krafft seines Leibes und Blutes / und seine mumiam, seinen himmlischen Leib zu essen / und sein himmlisches Blut zu trincken gereicht / und gegeben / und daß die Communicanten nicht mit dem Munde des Leibes / sondern mit dem essentialischen begierlichen Glaubens-Munde / den Leib und Blut Christi / mit dem leibl. Munde aber / sonderlich das grobe Thier / das grobe Fleisch / nur die äußerliche Hülse am Testament / Brod und Wein empfangen / wie auch / daß die Streitigkeit um den Buchstabl. Verstand der Worte Christi sey eitel Hoffarth und Antichristisch Wesen / eine jämmerliche Verwirrung der Wort Christi / und geschehe hiermit anders nichts / als des Teufels Wille.

XIV.

Wir glauben und bekennen / daß wir Evangelische oder Lutherische die wahre Kirche haben / und daß bey Uns das Wort Gottes und das Evangelium rein geprediget und gelehret / und die heil Sacramenta / laut des Evangelii / gereicht werden; Wir verwerffen das Vorgehen / daß wir mit unserer Religion und Kirche noch mitten im Babel stehen / und Babel seye / und ierzo nur die Hülssen des Worts Gottes und rechter Lehre / aber nicht den Kern mehr haben.

XV.

Wir glauben und bekennen / daß nur ein wahrer seelig

ligmachender Glaube und Religion ist/und man nicht könne in einer jeden Religion oder Secte / sonderlich nicht ohne Erkänntniß Gottes und Glauben an IESUM Christum selig werden / und daß man solle und müsse die himmlische Wahrheit wider die Widersprecher verteidigen. Wir verwürffen die Lehre / daß ein Christ unter allen Secten könne wohnen / und in ihren Gottesdienst erscheinen / und doch keine Secte haben / und daß die Streitigkeit wegen Glaubenssachen sey Sabel / Baal- und Antichristliches Wesen/ auch daß Jüden / Türcken und Heyden/ wenn sie nur dem Naturlichte ergeben seynd / selig werden.

XVI.

Wir erkennen und bekennen / daß alle hohe und andere Schulen / nach ihrer Einsetzung / und in derer Rechten / Brauch/ Schulen und Werkstätte des Heil. Geistes / und in einer Republic nothwendig und vielfältig nützlich sey. Wir verwürffen die Lehre / so die Studien und Schulen verwürffet / und daß die hohe Schulen der Babylonische Thurn sey/ vorgiebet.

XVII.

Wir glauben und bekennen/daß eine Auferstehung der Todten zukünftig sey / am Jüngsten Tage / und daß wir eben mit diesen unsern sichtbaren natürlichen Leibern / darinnen wir leben und sterben / dem Wesen nach/ werden auferstehen / also auch der Unterscheid des Männl. und Weibl. Geschlechts nicht aufhören werde. Wir verwürffen die Lehre / daß wir mit ChrySTALLINISCHEN unsichtbaren Leibern und (verstehe dem Wesen nach) im geistl. Fleisch und Blut auferstehen werden/und daß alsdann kein Mann und Weib / sondern alle / als als Männliche Jungfrauen / und eines Geschlechts seyn werden.

XVIII.

Wir glauben und bekennen / daß ein ewiges seeliges Leben sey/ (1. Tim. C. 6.) und ob wir wohl Gott den Herrn / der da wohnet in einem Licht / da niemand zukommen kan / in diesem Leben nicht sehen / noch sehen können/so werden wir Ihn doch im ewigen Leben sehen / von UnGesicht zu Angesicht / und wie Er ist / und hören unaussprechliche Wort. (1. Cor. C. 13. Joh. C. 3. 1. Cor. C. 12.) Wir verwürffen die Lehre/ daß hier auf Erden der Mensch zu einem übersinnlichen Leben möge kommen / daß Er Gott sehen und hören werde.

DEO SOLI GLORIA.



8 154768

AB 154768

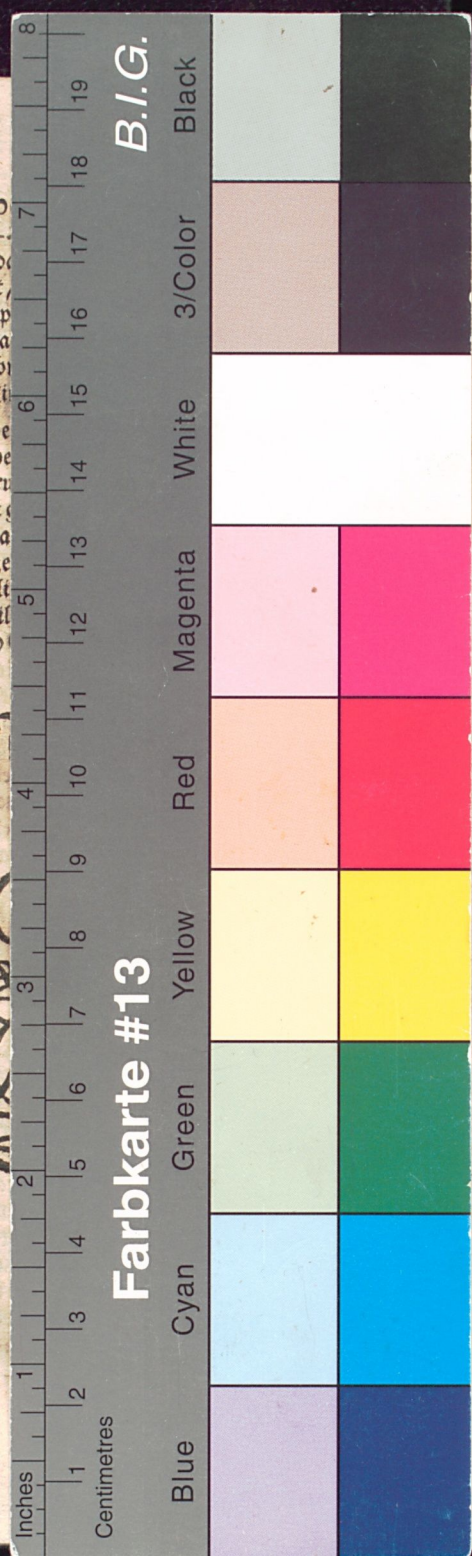
X 25 13 837

Xr 2412 Y

1017







Hochnöthige Nachricht

bey ihigen Zeiten/

Was des Heil. Reichs in Deutschland

Hochpreisliches

Caͤmer-Gerichte

davon halte/

Wenn Lutherische Ministeria und Theologi-
sche Facultæten sich unterstehen / andere / die Jacob
Böhmens Schriften nicht verwerffen wollen / zu verkehern/
und durch Einnehmung weltlicher Obrigkeit aus dem Lande zu
jagen / und unehrlich zu machen ; Neue Confessiones und
Glaubens-Bekäntnisse zu verfertigen / und andere zu nöthi-
gen / solche zu unterschreiben ; mit spitzigen und Scho-
lastischen Examinibus in die Gewissen
zu dringen &c. &c.



Gedruckt Anno 1695.